

Formular Sondernutzung Strassen

Bewilligungsgesuch für die Sondernutzung von Strassen

Gesetzliche Grundlagen

GS VII C/11/1 – Strassengesetz Kanton Glarus

Art. 20 Gemeingebrauch und Sondernutzung

³ Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn die Strasse nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benützt wird.

Art. 22 Sondernutzung

¹ Die Benützung der Strassen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Strassenbaubehörde.

² Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie ist mit den für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs und zum Schutze der Strasse erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu versehen.

³ Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Strassenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Überdies können Sondernutzungsgebühren erhoben werden, bei deren Bemessung auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen ist.

Allgemeine Angaben

Gesuchsteller

Name PLZ Ort
 Vorname Telefon
 Firma E-Mail
 Adresse

Beantragte Sondernutzung

Betroffene Strassen- und/oder Trottoirparzelle

Parz. Nr. Ortsteil
 Adresse

Art der Nutzung

Bauinstallation (Bauabschrankung, Kran etc.) .Fahrzeug auf Fahrbahn oder Trottoir
 Gerüst .Andere Nutzung:

Dauer der Sondernutzung

Nutzungsbeginn Nutzungsende

Abzugebende Unterlagen

Planunterlagen 1-fach

Plangrundlagen können vom Geoportal vom Kanton Glarus genutzt werden (<http://map.geo.glnet.ch>).

- Bei Bauinstallationen ist ein Bauinstallationsplan mit Bezeichnung der Installationen dem Gesuch beizulegen. Erhöhte Bodenbelastungen (Kranfundamente etc.) sind zu beziffern und anzugeben. Ferner muss der Installationsplan Aufschluss über Ver- und Entsorgungsleitungen geben.
- Bei Gerüsten und abgestellten Fahrzeugen sind die zu beanspruchenden Flächen aufzuzeichnen. Eine Handskizze mit Bemessung der zu beanspruchenden Flächen ist ausreichend.



Vorsorgliche Beweisaufnahmen

- Bei Bauinstallationen sind dem Gesuch vorsorgliche Beweisaufnahmen in Form von Zustandsaufnahmen beizulegen. Sie müssen gemäss Norm SN 640 312a erfolgen.

Bewilligung

Gestützt auf Art. 22 StrG erteilt die Hauptabteilung Bau und Umwelt, Abt. Tiefbau, als Strassenbaubehörde die nachgesuchte Bewilligung-auf Zusehen hin unter Vorbehalt der nachfolgenden Auflagen.

Ennenda, Für die HA Bau u. Umwelt:

Gebühren

- Es wird eine Gebühr von m² x CHF/ m²/Tag 0.05 = CHF in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge unter CHF 30 werden nicht in Rechnung gestellt.

Auflagen

1. Änderungen und Abweichungen vom bewilligten Gesuch sind bewilligungspflichtig
2. Der Bewilligungsnehmer ist verantwortlich für eine korrekte und sichere Fussgängerführung.
3. Der Zutritt bzw. die Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften ist zu gewährleisten. Die frühzeitige Information der Anwohner hat durch die Bewilligungsnehmer zu erfolgen.
4. Die schweizerische Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (832.311.141 Bauarbeitenverordnung, BauAV) ist zwingend umzusetzen.
5. Für die Signalisation ist der Bewilligungsnehmer verantwortlich. Die Signalisationsverordnung (741.21 SSV) muss zwingend umgesetzt werden. Die Vorschriften über „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ (Normblatt SN 640 886) gelten als integrierende Bestandteile dieser Bewilligung und sind umzusetzen.
6. Die Gemeinde Glarus lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit dieser Sondernutzung in Zusammenhang stehen ab. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet eine angemessene Bauherrenhaftpflicht- Versicherung abzuschliessen. Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen beizubringen.
7. Der Bewilligungsnehmer hat dafür besorgt zu sein, dass innerhalb und ausserhalb der Baustelle, die Fahrbahn und das Trottoir gereinigt werden. Ferner hat er sicherzustellen, dass während der gesamten Bauzeit die Staubbekämpfung ausgeführt wird. Nach Abschluss der Arbeiten sind zu Lasten des Bewilligungsnehmers alle Schächte der betroffenen Strassenentwässerung zu spülen und zu entleeren.
8. Der Bewilligungsnehmer haftet für Schäden, die wegen Bauarbeiten oder des fertigen Bauwerks dem Strasseneigentümer oder Dritten entstehen. Folgeschäden aus diesen Arbeiten oder der Benutzung des öffentlichen Strassengebietes sind bis fünf Jahre nach der Abnahme durch die Bewilligungsnehmerin oder dessen Rechtsnachfolger zu beheben.
9. Der Bewilligungsnehmer wird verpflichtet, die beauftragten Unternehmer vom Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
10. Bei Bauinstallationen ist die Fertigstellung der Bauarbeiten der Gemeinde Glarus, Hauptabteilung Bau und Umwelt, Abt. Tiefbau, zu melden.
11. Bei Bauinstallationen sind nach Bauabschluss mittels Zustandsaufnahmen allfällige Schäden zu ermitteln. Der Beschrieb und die Aufnahme muss gemäss Norm SN 640 312a erfolgen. Bis spätestens 3 Wochen nach Bauende muss ein unterzeichnetes Exemplar des Abnahmeprotokolls bei der Gemeinde Glarus, Hauptabteilung Bau und Umwelt, Abt. Tiefbau, eingereicht werden.

Die Auflagen wurden durch den Bewilligungsnehmer gelesen und akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ein unterzeichnetes Exemplar dieser Bewilligung ist **sofort** an die Gemeinde Glarus, HA Bau und Umwelt, Abt. Tiefbau, Poststrasse 2a, 8755 Ennenda zu retournieren.

Kopie an: - Kantonspolizei, Fachdienst Verkehr
- Werkhof Glarus

Versand am:.....